



## **Rechtliche Bestimmungen → Ausbleiben der SR in SbHV, 2012/13**

### **§ 77 Ausbleiben des Schiedsrichters SpO DHB**

- (1) Bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters müssen sich beide Mannschaften auf einen anwesenden neutralen Schiedsrichter einigen. Falls mehrere neutrale Schiedsrichter anwesend sind, entscheidet bei Nichteinigung das Los. Die Trainer der beteiligten Mannschaften gelten nicht als neutrale Schiedsrichter.
- (2) Ist kein neutraler Schiedsrichter zur Stelle, können sich die beiden Mannschaften auf einen Schiedsrichter eines der beiden spielenden Vereine oder auf eine Person einigen, die einem Verein im Bereich des DHB angehört.
- (3) In unteren Spielklassen – sie sind von den Verbänden zu benennen – müssen sich bei Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters die Mannschaften auf einen anwesenden Schiedsrichter einigen.
- (4) Die Verbände und der Jugendausschuss des DHB können in den Fällen nach Abs. 1 bis 3 für ihren Bereich abweichende Bestimmungen erlassen.
- (5) Das Ergebnis der Einigung bzw. des Losentscheids ist vor Beginn des Spiels schriftlich auf dem Spielbericht zu bestätigen.
- (6) Spiele unter Vorbehalt sind nicht gestattet. Falls gegen die Wertung des Spiels Einwendungen innerhalb einer Frist von drei Tagen erhoben werden, entscheidet die Spielleitende Stelle nach Anhörung des Spielgegners.

### **§ 21 Durchführung von Jugendspielen SpO DHB**

- (1) Jede Jugendmannschaft muss von einem Betreuer begleitet werden.
- (2) Spiele von Jugendmannschaften sollen von erfahrenen Schiedsrichtern geleitet werden. Das angesetzte Spiel muss auch bei Fehlen eines Schiedsrichters durchgeführt werden. Ist der angesetzte oder ein anderer Schiedsrichter nicht anwesend, muss ein Mannschaftsbetreuer, Trainer oder eine sonstige Person die Leitung des Spieles übernehmen.
- (3) Bei Spielen um die Deutschen Jugendmeisterschaften und den Jugendmeisterschaften der Verbände sind abweichend von Abs. 2 Sätze 2 und 3 die Bestimmungen des 77 Abs. 1 und ggf. Abs. 4 SpO DHB anzuwenden.

### **§ 21 Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter DfB 2012/13 SbHV**

- (1) Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter im Bereich Männer und Frauen auf Verbands- und Bezirksebene (Bezirkssklasse) ist nach § 77 Abs. 1 und 2 SpO DHB zu verfahren. Bei Spielen der Kreisklassen ist nach § 77 Abs. 3 SpO DHB zu verfahren. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter im Jugendbereich ist nach § 21 Abs. 2 SpO DHB zu verfahren. Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter (30 Minuten vor Spielbeginn) bei Spielen der Südbaden-Liga Frauen und Männer, sowie bei Spielen der Landesligen Männer, ist mit dem Verbandsschiedsrichterwart Kontakt telefonisch (0171-6904553) aufzunehmen.
- (2) Findet ein Spiel nicht statt, so haben sich die betroffenen Vereine auf einen neuen Termin in der folgenden Woche zu einigen.

Da es z.Zt. keine weitere Öffnungsklausel gibt, sind diese Vorschriften abschließend.

*Franz Stehle*

Stehle Franz  
Schiedsrichterwart  
Landesverband Südbaden